

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

**GK-Gebiet gemäß § 1(4) BauNVO**

Zulässig sind:

- Maschinenfabriken (kleinbetriebe)
- Kraftfahrzeugeparaturwerkstätten
- Anlagen zur Herstellung von Schlässern und Beschlägen (ohne Gießereien)
- Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
- Anlagen zur Herstellung von Nübeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
- Anlagen zur Herstellung von Büstenwaren
- Tischlereien und Schreinereien
- Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
- Bauhöfe
- Zimmermeisen
- Autolackierereien
- Gerüstbaubetriebe
- Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
- Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphengerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
- Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- Schlüsselereien, Drehereien, Schweißereien, Schleiferien in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Druckereien ohne Rotationsdruck
- Kleiderfabriken
- Automatische Autowaschanlagen mit Gebäude
- Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

Darüber hinaus sind Betriebe und Anlagen, die sich in ähnlicher Weise auf die Umgebung auswirken, oder in ihren Immissionen unter denen der bezeichneten Betriebe liegen, zulässig.

**GK-Gebiet b gemäß § 1(4) BauNVO**

Zulässig sind:

- Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton, Vertrieb von Transportbeton, Baustoffhandel
- Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
- Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
- Gussdichterstationen für Fernleitungen
- Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteile durch Druckumformen auf Automaten
- Eisen- und Tempergusswerke bis 6 t Schmelzleistung
- Metalthalbzweckwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrähtzherren.
- Metallzichereien, Schwer- und Leichtmetallzichereien
- Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
- Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
- Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
- Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
- Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
- Rotationsdruckereien
- Weberien
- Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
- Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohäuser
- Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
- Kraftfahrzeugeparaturwerkstätten
- Anlagen zur Herstellung von Schlüssern und Beschlägen (ohne Hammerwerke)
- Anlagen zur Herstellung von Nübeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
- Anlagen zur Herstellung von Büstenwaren
- Tischlereien und Schreinereien
- Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolsterereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
- Bauhöfe
- Zimmermeisen
- Autolackierereien
- Gerüstbaubetriebe
- Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
- Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphengerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
- Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
- Schlüsselereien, Drehereien, Schweißereien, Schleiferien in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
- Anlagen der Farbenwarenindustrie
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- Druckereien ohne Rotationsdruck
- Automatische Autowaschanlagen mit Gebäude

Hinweis:  
Baukörper ungleicher Grundflächentiefe oder Geschosshöhe und Baukörper von mehr als 25 m Länge sind durch Trennfugen aufzuteilen, deren Breite mindestens  $\frac{1}{2}$  der Höhe des jeweils kleineren Baukörpers betragen soll.

Die Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus sind zu beachten.

Gewerbe- oder Industriebetriebe mit anderen als häuslichen Absätzen dürfen nur mit Zustimmung des Städtischen Amtes für Bauwesen und Architektur des Kreisamtes, des Landkreises, des Lippeverbandes (Betreiber der Kläranlage) angesiedelt werden.

Um allen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, darf sie der Kanalisation und Kläranlage sorgfältig zugeführt werden können.

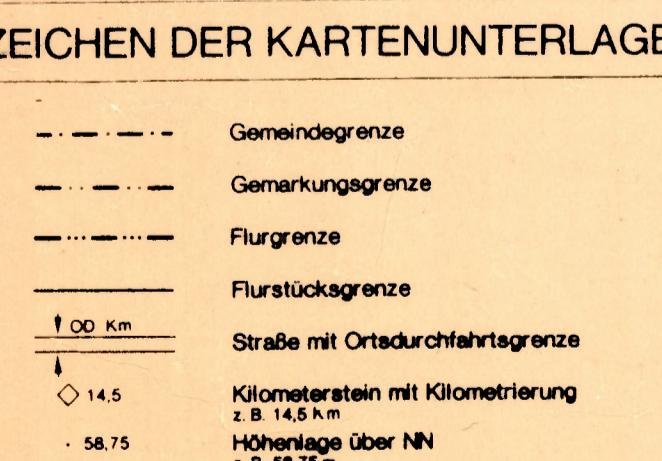
**GK-Gebiet b gemäß § 1(4) BauNVO**

Zulässig sind:

- Die unter GK-b\* aufgeführten Betriebsarten, außer Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton, Vertrieb von Transportbeton, Baustoffhandel, Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien, Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen, Gussdichterstationen für Fernleitungen, Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteile durch Druckumformen auf Automaten, Eisen- und Tempergusswerke bis 6 t Schmelzleistung, Metalthalbzweckwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrähtzherren, Metallzichereien, Schwer- und Leichtmetallzichereien, Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen, Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern, Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien, Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen, Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln, Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen, Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen, Rotationsdruckereien, Weberien, Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohäuser, Maschinenfabriken (Kleinbetriebe), Kraftfahrzeugeparaturwerkstätten, Anlagen zur Herstellung von Schlüssern und Beschlägen (ohne Hammerwerke), Anlagen zur Herstellung von Nübeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln, Anlagen zur Herstellung von Büstenwaren, Tischlereien und Schreinereien, Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolsterereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken, Bauhöfe, Zimmermeisen, Autolackierereien, Gerüstbaubetriebe, Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung, Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphengerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie, Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff, Schlüsselereien, Drehereien, Schweißereien, Schleiferien in geschlossenen Hallen, Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln, Anlagen der Farbenwarenindustrie, Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen, Druckereien ohne Rotationsdruck, Automatische Autowaschanlagen mit Gebäude.

Darüber hinaus sind Betriebe und Anlagen, die sich in ähnlicher Weise auf die Umgebung auswirken, oder in ihren Immissionen unter denen der bezeichneten Betriebe liegen, zulässig.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE



Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsunterlagen in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift vom 1. Juli 1964).

Bestandsangaben nach der(n) Kataster- und der Örtlichkeit.  
Stand vom 19

ESTALUNGSVORSCHRIFTEN

159 Abs v. BBauG, § 4 u. 10 v. BBauG u. § 9 Abs 1 BBauW

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs 1 Nr 1 BBauG)

Kleinbetriebsgebiet

Renesse Wohngebiet

Allgemeines Wohngebiet

Wohngebiet

Gewerbegebiet

Wirtschaftsgebiet

Sondergebiete, die der Einwirkung diverser Faktoren ausgesetzt sind

Soziale Sondergebiete

Soziale Sondergebiete